Personalinformation

Arbeitszeugnis

Arbeitszeugnisse haben eine Informations- und Werbefunktion. Sie müssen wahrheitsgemäß und wohlwollend formuliert sein.

Nach § 630 BGB haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf ein schriftliches Zeugnis, in dem Art und Dauer der Beschäftigung vollständig bezeichnet werden. Auf Verlangen wird ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ausgestellt, das zusätzlich Angaben über Leistung und Führung enthält.

Inhalt eines qualifizierten Arbeitszeugnisses:

Ort, Datum, Unterschrift

Angaben über Personalien

Eintritts- und Austrittsdaten

Beschreibung der verschiedenen Aufgabengebiete

Leistungsbeurteilung

Beurteilung des fachlichen Könnens

Beurteilung des Sozialverhaltens

Angaben über Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Bitte beachten Sie das bei der Erstellung von Zeugnissen.